

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

4. Sitzung, 04.04.1928

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

5. Versammlung des IV. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 4. April 1928, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Tagesordnung: Gemeinsamer Antrag von Abgeordneten aller Fraktionen, betreffend Beendigung der Wahlperiode am 19. Mai d. J. und Neuwahlen zum Landtag am 20. Mai d. J.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident v. Findh, Staatsminister Dr. Driver und Dr. Willers.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte Herrn Abg. Lahmann das Protokoll zu verlesen. (Abg. Lahmann verliest das Protokoll der 3. Sitzung.) Sind Einwendungen zu erheben? Das ist nicht der Fall. Dann ist das Protokoll genehmigt. Ich bitte jetzt Herrn Abg. Deltjen, die Eingänge mitzuteilen. (Geschicht.) Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der einzige Punkt ist

Gemeinsamer Antrag von Abgeordneten aller Fraktionen, betreffend Beendigung der Wahlperiode am 19. Mai d. J. und Neuwahlen zum Landtag am 20. Mai d. J.

Der dazu eingereichte Antrag lautet:

Die Wahlperiode des gegenwärtigen Landtags läuft am 19. Mai 1928 ab. Das Staatsministerium wird ersucht, die Neuwahlen zum Landtag mit den Reichstagswahlen am 20. Mai d. J. anzuberaumen.

Die Staatsregierung hat zu diesem Antrag der Abgeordneten einen Verbesserungsantrag gestellt folgenden Wortlauts:

Der Landtag beschließt seine Auflösung mit Wirkung vom 19. Mai 1928, mittags 12 Uhr. Das Staatsministerium wird ersucht, die Neuwahlen zum Landtag mit den Reichstagswahlen am 20. Mai anzuberaumen.

Ich gebe dem Herrn Ministerpräsidenten zur Begründung das Wort.

Ministerpräsident v. Findh: Die Absicht des Antrages, der von den Herren Abgeordneten aller Fraktionen gestellt ist, geht ja dahin, daß die Reichstagswahlen und die Landtagswahlen zusammenfallen. Zu diesem Zweck hat der Antrag die Form gewählt, daß er sagt: „Die Wahlperiode des Landtags läuft am 19. Mai ab.“ Daraus sollte sich dann ohne weiteres ergeben, am 20. kann gewählt werden. Nach meiner Ansicht und nach der Ansicht des Staatsministeriums geht es in dieser Form nicht; denn das würde der Verfassung widersprechen. In der Verfassung heißt



der § 51: „Die Wahlperiode dauert 3 Jahre.“ Wenn jetzt also die Wahlperiode abgekürzt werden soll, weniger als 3 Jahre dauern soll — und es ist natürlich einerlei, ob es 1 Tag oder 3 Tage oder 3 Wochen weniger sind — so würde es eines Gesetzes bedürfen, eines verfassungsändernden Gesetzes.

Das ist aber nicht die Meinung der Herren Antragsteller; denn es ist hier nur gesagt, „die Wahlperiode läuft am 19. Mai ab“. Die Form eines Gesetzes ist nicht in Aussicht genommen. Richtig ist das, und dafür gibt einen Fingerzeig die Verfassung selbst im § 55, da heißt es: „Der Landtag ist vom Staatsministerium aufzulösen, wenn er es mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Stimmenmehrheit selbst beschließt.“ Also in diesem Falle bedarf es nur eines Beschlusses. Wenn er sich selbst auflöst, bedarf es keines Gesetzes, und dieser von der Verfassung vorgesehenen und vorgeschriebenen Weg will die Staatsregierung gehen mit diesem Verbesserungsantrag, in dem sie beantragt: „Der Landtag beschließt seine Auflösung“ — und zwar, damit ein ganz bestimmter Termin da ist — „mit Wirkung vom 19. Mai 1928, mittags 12 Uhr“. Dann ist er nach der Verfassung, wenn dieses beschlossen ist, zu diesem Zeitpunkt aufzulösen, und der 2. Absatz, die Neuwahlen mit den Reichstagswahlen am 20. Mai anzuberaumen, deckt sich mit dem Antrag der Herren Antragsteller. Der Verbesserungsantrag der Staatsregierung will also dasselbe, was der Antrag der Herren Abgeordneten will, nur in einer Weise, die gesetzlich unanfechtbar ist, während diese Form, die in dem Antrage der Herren Abgeordneten enthalten ist, der Verfassung widersprechen würde.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: Meine Herren! Ich habe diesen Antrag den Parteien vorgelegt, damit erreicht wird, daß die Landtagswahl zusammen mit der Reichstagswahl am 20. Mai stattfinden kann. Die Parteien gehen davon aus, daß es zunächst richtiger ist, die Wahlen zusammen zu legen wegen der Kosten, und dann weiß man ja, daß bei Wahlen immer eine starke Erregung durch das Volk geht. Diese Erregung zu verdoppeln, hat keinen Zweck. Es freut mich, daß sämtliche Parteien zugestimmt haben, und ich bitte Sie alle, den Antrag anzunehmen, damit die Zwei-Drittel-Mehrheit, die erforderlich ist, erreicht wird. Mit dem Verbesserungsantrag der Regierung kann man sich einverstanden erklären, da inhaltlich nichts geändert wird.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann lasse ich über den Verbesserungsantrag der Regierung abstimmen. Wird der angenommen, dann ist der gemeinsame Antrag der Abgeordneten erledigt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Verbesserungsantrag der Regierung annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme mit 38 Stimmen. Damit ist der Vorschrift der Verfassung genügt, daß wenigstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Abgeordneten zugestimmt haben.

Mit dieser Abstimmung ist unsere Tagesordnung erschöpft. Ich bitte die Ausschüsse, nach Ostern wieder zusammenzutreten. Ich wünsche ein frohliches Fest und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß: 8 Uhr 50 Minuten.)